

### Satzung

des Rheinisch-Bergischen Kreises  
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden  
zur Durchführung von Aufgaben des Kreises  
als örtlicher Träger der Sozialhilfe  
( Sozialhilfesatzung )  
vom 23.03.2005,  
zuletzt geändert am 03.04.2014\*

#### § 1

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen die in § 2 bezeichneten Aufgaben des Kreises, für die dieser nach § 97 Abs. 1 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist, durch.

#### § 2

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, soweit es sich um Leistungen außerhalb von Einrichtungen handelt. Ausgenommen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 34 Abs. 2 sowie 4 bis 7 SGB XII.
2. die Nebenleistungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen,
3. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit es sich um Leistungen außerhalb von Einrichtungen handelt,
4. die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, soweit es sich um Hilfen im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben nach diesem § 2 handelt,
5. die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, soweit es sich um Leistungen außerhalb von Einrichtungen handelt,
6. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII,
7. die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII,
8. die Altenhilfe nach § 71 SGB XII und
9. die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

Hiervon ausgenommen sind Hilfen für pflegebedürftige Menschen in einer ambulant betreuten Wohnform im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII. Von dieser Regelung sind Hilfen nicht erfasst, die im Zusammenhang mit betreutem Wohnen für behinderte Menschen im Sinne der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV-SGB XII NRW) stehen.

#### § 3

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden machen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Ansprüche gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte im eigenen Namen geltend und setzen sie durch.
- (2) Widerspruchsbescheide erlässt gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII der Kreis.
- (3) Die Vertretung vor den Gerichten in Klagefällen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie können beim Kreis um Rechtsbeistand nachsuchen.
- (4) Der Kreis führt die Streitverfahren im Rahmen der Kostenerstattungen gemäß § 107 BSHG weiterhin für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch, und zwar bis zur Erledigung sämtlicher Kostenerstattungsfälle, die sich aus den gesetzlichen Regelungen des bisherigen BSHG ergeben. Dies gilt auch für Streitverfahren, die nach dem 01.01.2005 entstehen.

#### § 4

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe, über die der Kreis entscheidet, entgegen.

#### § 5

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben bestimmt sich in analoger Anwendung des § 98 SGB XII.

#### § 6

Der Kreis kann Richtlinien und Weisungen erlassen, um die gleichmäßige Durchführung der Sozialhilfe zu sichern.

#### § 7

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 25.01.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.06.1999 außer Kraft, ebenso die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Träger der Grundsicherung vom 15.01.2003.

Die letzte Änderung\* tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(\* In § 2 Nr. 1 wurde der 2. Satz angefügt.)